



Vereinsatzung

– Bunker Wedel e.V. –

zuletzt geändert am 06.04.2020

§1 Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bunker Wedel e.V.“ nach der Eintragung.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist die Stadt Wedel.

§2 Zweck und Aufgabe

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur durch den Erhalt, die Pflege und die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit von ausgewiesenen Räumen des Bunker Wedel als zeithistorisches Denkmal des „Kalten Krieges“ der Stadt Wedel und Umgebung mit der Ausstellung von originalen Exponaten aus dieser Zeit, wie auch die Förderung von Kunst und Kultur durch das Zurverfügungstellen von Ausstellungsflächen im Bunker Wedel für die Kunstwerke von regionalen Künstlern. Zudem ist es geplant, Themenabende zu veranstalten.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Sammlung und die Verwaltung von zeithistorischen Sachgegenständen und Dokumenten der Stadt Wedel und Umgebung
- die Förderung von regionalen Künstlern und Kultur durch die Möglichkeit, ausgewiesene Flächen des Bunker Wedel für ihre Kunstwerke als Ausstellungsfläche nutzen zu können
- Veranstaltung von Themenabenden
- die Aktivierung und Organisation der ehrenamtlichen Arbeit von freiwilligen Helfern.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein kann sich im Rahmen der steuerlichen Vorschriften an Kapitalgesellschaften beteiligen.

(5) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§2a Erweiterter Zweck und Aufgabe

(1) Der erweiterte Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung durch die Hilfeleistung zugunsten von Risikogruppen und notleidender Personen der sog. Coronakrise als „Nachbarschaftshilfe“.

(2) Der erweiterte Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Einkaufs- und Botengänge für sog. Risikogruppen
- Ausgabe von Lebensmittelpenden an Bedürftige
- Herstellung und Verteilung von Behelfs-Mund-Nasen-Masken
- Etwaige weitere dem o.g. Zweck dienende Maßnahmen.



Vereinssatzung

– Bunker Wedel e.V. –

zuletzt geändert am 06.04.2020

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (4) Sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder, die sich in herausragender Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Die Stimmberechtigung eines Ehrenmitglieds regelt die Beitragsordnung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Ende des Monats der Austrittserklärung nach Regelung aller Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfolgen.
- (6) Ein Ausschluss von der Mitgliedschaft ist möglich, wenn ein Jahresbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt worden ist, wobei die Schuld durch den Ausschluss nicht erlischt.
- (7) Falls ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt oder dem Vereinszweck zuwiderhandelt, kann es ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig. Deren Entscheidung ist endgültig.
- (8) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereins Eigentum ist zurückzugeben.

§4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgeschrieben. Die Beitragsordnung regelt auch die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied einen ermäßigten Beitrag leistet. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie oder ermäßigte Mitgliedschaft ist in begründeten Einzelfällen durch Beschluss des Vorstandes möglich.
- (3) Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Alle Organe des Vereins können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere den Ablauf der Versammlungen, die Kommunikation der Organmitglieder untereinander und die



Vereinsatzung

– Bunker Wedel e.V. –

zuletzt geändert am 06.04.2020

Modalitäten der Beschlussfassung näher regelt. Die jeweiligen Geschäftsordnungen sind den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zur Kenntnis zu geben.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in Form einer Jahreshauptversammlung statt. Ihr obliegt:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Haushaltsentwurfes
- f) Wahl der beiden Kassenprüfer
- g) Festsetzung der Beitragsordnung
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Aufgaben des Vereins
- j) Auflösung des Vereins.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform elektronisch oder alternativ in Einzelfällen postalisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist, von mindestens vier Wochen, vor der Versammlung durch schriftliche Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(3) Der Versammlungsleiter und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet vorbehaltlich abweichender Satzungsregelungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes anwesende oder durch Vollmacht vertretene stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Zu einer Satzungsänderung oder Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5) Stimmberechtigt sind die Gründungsmitglieder sowie die weiteren stimmberechtigten Mitglieder. Weitere stimmberechtigte Mitglieder sind Mitglieder, denen die Stimmberechtigung durch Beschluss des Vorstandes verliehen wurde. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann genau einem anderen stimmberechtigten Mitglied eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung erteilen, wenn sie schriftlich vorliegt und von dem Vollmachtgeber unterschrieben ist. Ein Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied durch Vollmacht vertreten.

(6) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dieses beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen dies beantragt. Abweichend von § 6 Abs. 2 beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.



Vereinsatzung

– Bunker Wedel e.V. –

zuletzt geändert am 06.04.2020

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Verein wird durch zwei Vorstände gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der Vorstand kann sich eine interne Geschäftsordnung geben, die er den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zur Kenntnis vorlegt. Die Verabschiedung und Änderungen können nur einstimmig erfolgen. Änderungen sind der Mitgliederversammlung ebenfalls vorzulegen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als vorläufiges Vorstandsmitglied berufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte und mindestens zwei der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (5) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist. Der Vorstand kann die Geschäftsführung auf einzelne Vorstandsmitglieder und/oder externe Personen übertragen.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Erstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages,
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Vorbereitung von Satzungsänderungen,
 - d) die Einstellung und Entlassung von Personal, einschließlich einer Geschäftsführung,
 - e) die Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

§8 Geschäftsführung, Rechnungsjahr und Kassenprüfung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle und bei Bedarf eine Geschäftsführung. Der Vorstand kann dafür auch eine geeignete, dem Vorstand nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragen.
- (2) Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Rechnungsjahres durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die die



Vereinssatzung

– Bunker Wedel e.V. –

zuletzt geändert am 06.04.2020

regionale Kunst und Kultur fördert. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.